

Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und  
Entgelten

# Gebühren - und Entgeltordnung (GebO)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
University of Applied Sciences

Vom

**12.12.2023**

Aufgrund von § 13 Absatz 8 und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Gebühren- und Entgeltordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren und Entgelte
- § 3 Auslagen
- § 4 Entstehen, Höhe, Fälligkeit
- § 5 Rechtsbehelfsverfahren
- § 6 Verwaltungstechnische Abwicklung
- § 7 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 8 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- Kostenverzeichnis

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die HTW Dresden erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dieser Ordnung.

### **§ 2 Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Höhe der Gebühren für ein Studium ergibt sich aus dem dieser Ordnung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek der HTW Dresden ist grundsätzlich gebührenfrei. Darüber hinaus gehende gebührenpflichtige Tatbestände ergeben sich aus dem dieser Ordnung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, gemäß § 13 Absatz 7 SächsHSG.
- (3) Die HTW Dresden erhebt für die Ausübung von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach dem dieser Ordnung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Eine Amtshandlung ist eine Tätigkeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt.
- (4) Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände sind in dem dieser Ordnung als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis geregelt. Die Höhe der Gebühren und Entgelte orientiert sich an der Kostenstruktur der Hochschule sowie den Preisen am Markt. Im Falle der Festlegung eines Gebührenrahmens ist die Gebühr durch die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
- (5) Privatrechtliche Entgelte und Sonderleistungen werden, sofern sie nicht gemäß Absatz 4 Bestandteil des beigefügten Kostenverzeichnisses sind, individuell kalkuliert und dem Interessenten angeboten.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen.

(2) Auslagen sind in tatsächlich entstandener Höhe und auch bei vorliegender Gebührenbefreiung zu erstatten.

(3) Als Auslagen in der Bibliothek der HTW Dresden werden erhoben:

1. Preise für Versanddienstleistungen bei
  - a) Vormerkung
  - b) Mahnung
  - c) Benachrichtigung
  - d) Materialversand
2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertversicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen
3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
  - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr
  - b) Entgelte des Datenbankanbieters
  - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek
4. Aufwendungen für
  - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet
  - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels
5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind
6. Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers

#### **§ 4 Entstehen, Höhe, Fälligkeit**

(1) Gebühren, Entgelte und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme der gebühren- oder entgeltspflichtigen Leistung bzw. zum Zeitpunkt des Entstehens der tatsächlichen Aufwendung.

(2) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis, im Fall von § 2 Abs. 5 aus dem geschlossenen Vertrag. Amtshandlungen, die mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Gebühr abgegolten.

(3) Für Amtshandlungen der Hochschule zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studienverhältnisses, im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung besteht, werden keine Gebühren, Auslagen und Entgelte erhoben.

(4) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung an den Schuldner, Entgelte mit der Übergabe der Materialien bzw. mit Zugang einer Rechnung fällig.

## **§ 5 Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr von bis zu 200 EUR zu erheben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der festzusetzenden Verwaltungsgebühr zu erheben.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

## **§ 6 Verwaltungstechnische Abwicklung**

(1) Gebühren und Auslagen sind grundsätzlich spätestens bei Inanspruchnahme der Leistung bzw. bei Aushändigung der entsprechenden Schriftstücke zu bezahlen, Entgelte sind bei Aushändigung der Materialien bzw. nach Zugang einer Rechnung zu begleichen. Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 sind jeweils vor dem Beginn des Semesters, Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind vor Abnahme der jeweiligen Prüfung zu bezahlen.

(2) Soweit bei Entgelten Barzahlung nicht vorgesehen ist, erfolgt Rechnungslegung. Zur Annahme unbarer Zahlungen von Gebühren, Entgelten und Auslagen übermittelt der ausführende Bedienstete der Hochschule dem Dezernat Finanzen und Beschaffung die entsprechende Annahmeanordnung.

## **§ 7 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Auf Antrag können Gebühren und Auslagen teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Wirtschaftsführung der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFinVO) vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. 2010 Nr. 17, S. 440), insb. § 5, ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

---

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebühren- und Entgeltordnung wurde vom Rektorat am 12.12.2023 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 05.07.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der HTW Dresden vom 12.12.2023 im Benehmen mit dem Senat vom 28.11.2023.

Dresden, den 12.12.2023

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

Sofern nicht anders angegeben, sind die in diesem Kostenverzeichnis genannten Beträge umsatzsteuerfrei bzw. nicht steuerbar.

### A. Studienangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
<b>1.</b>	<b>Studium und Weiterbildung</b>	
1.1	Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und Studienkursen bzw. Veranstaltungen (beinhaltet Honorar, anteilige Raummiete, Arbeitsmaterialien) gem. § 13 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSG	5,00 - 50,00 je Stunde bzw. 100,00 - 400,00 pro Kurs
1.2	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen gem. § 39 Abs. 2 SächsHSG, § 13 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSG	100,00 - 5.000,00 je Semester
1.3	Gasthörerstudium gem. § 13 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSG	30,00 je Semester
1.4	Teilnahme an weiterbildenden Studien, am E-Learning-Angebot und nichtcurricularen Bildungsangeboten der Hochschule, gem. § 13 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSG	bis 500,00 pro Kurs
1.5	Studium gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG (gebührenpflichtiges Zweitstudium), soweit nicht bereits nach Nr. 1.2 oder Nr. 2 dieser Anlage gebührenpflichtig	300,00 je Semester
1.6	Studium i. S. d. § 13 Abs. 2 SächsHSG (Langzeitstudiengebühr)	500,00 je Semester
<b>2.</b>	<b>Fernstudium</b>	
	Teilnahme am Fernstudium gem. § 13 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSG	75,00 je Semester
<b>3.</b>	<b>Prüfungen im externen Verfahren gem. § 13 Abs. 6 Nr. 3 SächsHSG</b>	
3.1	Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen (je Fach- bzw. Modulprüfung, Verteidigung der Abschlussarbeit)	25,00
3.2	Abschlussarbeit im externen Verfahren	100,00
3.3	je Prüfungsleistung im externen Verfahren, wenn die Fach- bzw. Modulprüfung nicht als Ganzes abgenommen wird	5,00

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	Ausstellung von Ersatzdokumenten oder korrigierten Dokumenten, die auf unzutreffenden Angaben beruhen, welche die Studentin oder der Student zu vertreten hat	
4.1.1	Zeugnis der Zwischenprüfung	10,00
4.1.2	Zeugnis der Abschlussprüfung	20,00
4.1.3	je deutsche und englische Urkunde über den Hochschulabschluss	10,00
4.1.4	Diploma Supplement	5,00
4.2	Verwaltungsgebühr für verspätete Rückmeldung	10,00
4.3	Ersatzausstellung des Studierendenausweises (Sofern der/die Studierende die Notwendigkeit der Ersatzausstellung nicht zu vertreten hat (bspw. Defekt an Karte oder TRW-Streifen), ist nach § 4 Abs. 3 von der Gebührenerhebung abzusehen.)	10,00
4.4	Aufwand für Kartenerstellung bei Studienplatzrückgabe	10,00
4.5	Ausstellung von zusätzlichen Bescheinigungen (bspw. Immatrikulations-, Exmatrikulationsbescheinigung)	5,00
4.6	Beglaubigung pro Dokument (nur HTW-Dokumente, max. 5 Seiten)  jede weitere Seite  jedoch max.	5,00  1,00  50,00
4.7	Mahngebühren	5,00
5.	Rechtsbehelfsgebühr	bis 200,00

---

Vorlage für Beglaubigungen (siehe 4.6):

Beglaubigungstext: "..."

Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Ablichtung  
mit der vorgelegten Urschrift

der/des \_\_\_\_\_

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Dresden, den \_\_\_\_\_

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –

Hochschule für angewandte Wissenschaften,

Prüfungsamt



**B. Bibliothek**

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
<b>1.</b>	<b>Verzugsgebühren</b> bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit <sup>1</sup> höchstens jedoch	1,00 25,00
1.2	Bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 25,00
1.3	Bei Kurzausleihe von Speichermedien je Tag und Stück höchstens jedoch	2,50 25,00
<b>2.</b>	<b>Fernleihe</b>	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kopien der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr	
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	

<sup>1</sup> Medieneinheit im Sinne dieser Gebühren- und Entgeltordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
2.2.2. 1	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
2.2.2. 2	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie  DIN A4  DIN A3	0,10  0,20
<b>3.</b>	<b>Ersatz und Reparatur</b>	
3.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
3.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplars <sup>2</sup>	15,00
3.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00
3.1.3	Reparatur bei Dienstleister  zzgl. Auslagenersatz	5,00
3.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00
3.3	Zweitausstellung eines Benutzerausweises	10,00

<sup>2</sup> Gemäß § 10 Absatz 2 der Bibliotheksordnung der HTW Dresden obliegt die Beschaffung des Ersatzexemplars dem Nutzenden. Im Fall, dass die HTW Dresden die Ersatzbeschaffung übernimmt, steht ihr dafür Auslagenersatz gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 dieser Ordnung zu.

### C. Entgelte für die Raumnutzung

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von zzt. 19%. Steuerbefreiung kann vorliegen.

<b>Preise in €/h bzw. €/Tag</b>	<b>Hörsaal, Seminarraum, PAB<sup>3</sup></b>	<b>Foyer, Ausstellungsflächen, Flächen im Außenbe- reich je 50 m<sup>2</sup></b>
kommerzielle Zwecke	50,00	50,00
	300,00	300,00
Bildungseinrichtungen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeinnützige Vereine	25,00	25,00
	150,00	150,00
studentische Veranstaltungen mit Eintritt	15,00	15,00
	90,00	90,00

#### Befreiung vom Nutzungsentgelt:

Für nichtkommerzielle Veranstaltungen von Behörden oder Dienststellen des Freistaates Sachsen, studentische Veranstaltungen ohne Eintritt, hochschulinterne Veranstaltungen (HTW ist Mit-Veranstalter) sowie hochschulnahe gemeinnützige Vereine (nachweisliches Interesse für die Hochschule, studentische Vereinigungen, an denen Studierende der HTW Dresden beteiligt sind sowie Vereine, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht) wird kein Entgelt für die Nutzung erhoben.

Dennoch können Aufwandspauschalen und Einzelkosten laut Preisliste berechnet werden

<sup>3</sup> PAB: Präsentations-, Ausstellungs- und Begegnungsbereich

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag in €</b>
<b>1</b>	<b>Aufwandspauschalen für die Raumnutzung</b>	
1.1	Reinigungs- und Betriebskostenpauschale pro Raum	50,00
1.2	Betreuung der/Einweisung in Medientechnik pro Stunde	95,00
1.3	Schaffung von Sondermöblierungen, je Veranstaltung und Raum	150,00
<b>2</b>	<b>Einzelkosten Ausleihe</b> pro Stück für die gesamte Veranstaltung	
2.1	Beschilderung (Aufsteller inkl. Platzierung)	20,00
2.2	Ausstellungssystem – Posterfläche (pro Feld inkl. Auf- und Abbau)	50,00
2.3	Beschallungsanlage/Verstärkersystem	150,00
2.4	Beamer	100,00
2.5	TV-Gerät mit Audioanlage	85,00
2.6	Player / Recorder	20,00
2.7	Videokamera	40,00
2.8	Mikrofon	35,00
2.9	Kabelloses Übertragungssystem zum Beamer	70,00
2.10	Lautsprecher (zusätzlich zur Beschallungsanlage)	70,00
2.11	Stehtische (Stück)	20,00
2.12	Tischhülle (inkl. Reinigung)	15,00
2.13	Flipchart	20,00

**D. Personalangelegenheiten**

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1.	Teilnahme am Angebot des Hochschulgesundheitsmanagements für ausgewiesene Kurse	10,00 – 75,00 je Kurs

**E. Entgelte der Druckerei**

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

**1. Fotokopien/Drucken** (Papier, weiß, 80 g/m<sup>2</sup>)

Format	schwarz/weiß- Druck einseitig	schwarz/weiß- Druck doppelseitig	Farbdruck einseitig	Farbdruck doppelseitig
DIN A4	0,04 €	0,07 €	0,30 €	0,60 €
DIN A3	0,07 €	0,14 €	0,60 €	1,20 €

**2. Großformatdruck (Poster, Plakate)**

Format	schwarz/weiß- Druck 80 g	schwarz/weiß- Druck 120 g	Farbdruck 80 g	Farbdruck 120 g
DIN A2	2,00 €	2,50 €	4,50 €	5,00 €
DIN A1	4,00 €	4,50 €	7,00 €	7,50 €
DIN A0	5,00 €	5,50 €	9,00 €	10,00 €
Unformate (je dm)	0,60 €	0,65 €	1,00 €	1,50 €

Format	Farbdruck 190 g (matt)	Farbdruck 280 g (glanz)	Farbdruck ab 2 Stück*) je Exemplar 190 g (matt)	Farbdruck ab 2 Stück*) je Exemplar 280 g (glanz)
DIN A2	8,00 €	12,00 €	7,00 €	11,00 €
DIN A1	11,00 €	16,00 €	9,00 €	13,00 €
DIN A0	15,00 €	20,00 €	13,00 €	17,00 €
Unformate (je dm)	1,70 €	2,50 €	1,50 €	2,00 €

\*) bei gleicher Vorlage

**3. Weitere Produkte (Beispiele; auf SRA3-Material, randlos bedruckbar)**

Flyer A4, farbig, gefalzt,	135 g (glanz)	0,80 €
Postkarte, farbig, doppelseitig	300 g (Karton)	0,25 €
Visitenkarten, einseitig	300 g (Karton)	60 St. = 35,00 € 100 St. = 50,00 € 200 St. = 90,00 €
Plakate A3, farbig, einseitig	120 g	0,77 €
	135 g (glanz)	0,80 €
	300 g (Karton)	0,91 €

Zusätzlich: Broschüren A5, max.100 Seiten; mit Buchrückenfalz (ab 6 Blatt) - Preis je nach Anzahl, Umfang, Farbe und Umschlagmaterial

**4. Scannen**

Vorlagen	Stapel- / Handanlage
A4	0,10 € / 0,20 €
A3	0,15 € / 0,30 €
A2	2,00 €
A1	3,00 €
A0	4,00 €

Ausgabe auf mitgeliefertem Stick oder per Mail

**5. Papier, Karton, Sondermaterialien – Zuschläge**

Papierfarbe	Papiergewicht	Format DIN A4	Format DIN A3	Format SRA3
weiß	100 g	0,01 €	0,02 €	
weiß	120 g	0,03 €	0,04 €	0,10 €
weiß/glantz	135 g	0,06 €	0,12 €	0,12 €
weiß	160 g	0,05 €	0,10 €	
weiß	250 g	0,10 €	0,20 €	

Papierfarbe	Papiergewicht	Format DIN A4	Format DIN A3	Format SRA3
weiß/Karton	300 g	0,10 €	0,20 €	0,22 €
farbig	80 g	0,02 €	0,03 €	
farbig	120 g	0,06 €	0,10 €	
Urkundenpapier	160 g	0,06 €	0,10 €	
Overheadfolie		0,35 €	0,70 €	
Selbstklebefolie		0,70 €	1,40 €	
Selbstklebepapier	matt	0,40 €		

## 6. Weiterverarbeitungen

### a) Softcover-Bindungen A4

Normalausführung (Klarfolie/Karton)	bis 100 Blatt	über 100 Blatt
Ringbindung *)	2,50 €	3,50 €
Thermo-Mappen	1,50 €	2,50 €
Thermo-Bindung *)	1,00 €	1,50 €
*) höherwertigere Ausführung: Buchdeckel (2x Kunststoff) mit Titelaufdruck (Gold/Silber)	zuzüglich 1,50 € 3,00 €	zuzüglich 1,50 € 3,00 €

### b) Hardcover-Buchbindung A4

	Kunstleder/glatt	Velours
bis 65 Blatt	9,00 €	11,00 €
bis 110 Blatt	11,00 €	13,00 €
bis 170 Blatt	13,00 €	15,00 €
bis 225 Blatt	15,00 €	17,00 €
Titelaufdruck (HTW-Layout; Gold/Silber)	3,00 €	4,00 €
jeder weitere Druckdurchlauf	0,50 €	0,50 €
CD-Hülle im Buchdeckel	1,00 €	1,00 €

**c) Sonstiges**

<b>Leistung</b>	<b>Preis</b>
schneiden, bohren, falzen	10 % Aufschlag
heften (max. 25 Bögen)	10 % Aufschlag, mind. 1ct/Klammer
rillen (manuell falzen, > 135 g)	0,15 €
Laminieren A4	1,50 €
Laminieren A3	3,00 €
Unformate	Umrechnung auf DIN A4

**7. Erklärung**

Für Drucke, deren Vorlagen nicht mit Adobe Acrobat erstellt worden sind, wird keine Garantie übernommen. Daraus resultierende Fehldrucke werden berechnet.